

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Hannes Außerdorfer

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6611
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-266/1/76-2024

Lienz, 08.07.2024

EnerCharge GmbH, Oberlienz - Kundmachung einer gewerberechtlchen Verhandlung hinsichtlich des östlichen Teiles der Betriebsanlage (Auflassung Tischlerei, anstelle dessen Fertigung und Entwicklung von E-Ladesäulen) sowie Aufstellung je einer Ladesäule an der Nord- und Südseite;

KUNDMACHUNG

Die EnerCharge GmbH, FN 491463 s, etabliert in 9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 66, betreibt im Standort 9903 Oberlienz 96 (Gst. 602/2, KG 85026 Oberlienz), ein Handelsgewerbe, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Zusammenbau und Montage beweglicher Sachen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 27.01.1997, Zl. 209-120/320, wurde der Gomig Qualitätsfenster GmbH die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für Änderungen und Erweiterungen des Tischlereibetriebes auf den Grundstücken 602/2 und 605/2, KG Oberlienz, erteilt. Zuletzt wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17.04.2023, Zl. BA-266/1/65-2023, emissionsneutrale Änderungen bescheidmäßig zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat die Betreiberin mit Schreiben vom 08.07.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Änderungsantrages soll der östliche Hallenteil (als Tischlerei genehmigt) nunmehr in die bestehende Betriebsanlage integriert werden. Dieser Teil der Betriebsanlage wird saniert und in diesem Zuge zur Fertigung von E-Mobilitätsprodukten (E-Tankstellen), bei gleichzeitigem Entfall von Tischlereiproduktionsarbeiten, angepasst. Somit wird die Tischlereiproduktion auch in diesem Bereich in eine zukünftige E-Mobilitätsprodukte-Fertigung (Ladesäulen) umgewandelt. Für die Fertigung wird vornehmlich Handwerkzeug und ein Elektrostapler eingesetzt.

Für die Entwicklung sowie Qualitätsprüfung der E-Mobilitätsprodukte werden im Bereich Entwicklung sämtliche Maschine der Tischlereiproduktion entfallen und es werden Arbeitsplätze lt.

Plan vorgesehen. Die fertigen Produkte werden in diesem Bereich der BA mit Spezialprüf- und Messgeräten geprüft (optische, funktionstechnische und messtechnische Qualitätsprüfung und -sicherung), inklusive Ladetests am Fahrzeug.

Außerdem werden an der Nord- und an der Südseite jeweils eine Ladestation vorgesehen. An der Nordseite im Bereich der Stellplätze (Power-Unit) und an der Südseite im Bereich der Terrasse (Wallbox). Beide Anlagen werden im Silent-Mode tagsüber nicht mehr als 55 dB und nachts nicht mehr als 45 dB emittieren.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 81 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, und 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

am Mittwoch, den 24. Juli 2024

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 10.30 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer